

henes abnbegehren des Creyßes mit derselben zu Driesen an der Pohl-
nischen Gränz an gerichteten Neuen Münz-Städte Weitläufftigkeit zu ver-
meiden, auf daß sich andere auf Seiner Churfürstlichen Gnaden exem-
pel nicht zuziehen Ursach hätten, gänckliche Aenderung vorgenommen;
Als haben der Stände allhier versammlete Rätthe und Gesanden solch
Ihro Churfürstliche Gnaden beschehenes Erbiethen ganz gerne vernom-
men, wollen auch nicht zweifeln Ihre Chur-Fürstliche Gnaden solchem
im Werck und der That also gewißlichen nachkommen und das verbo-
thene Münzwerck in derselben Landen künfftig gäncklich einstellen wer-
den: Soviel aber Herrn Wolffgang Friedrichen Grafen und Herrn zu
Barby betrifft, so wird Seiner Gnaden Krafft dieses Abschiedes noch
zum Überfluß gewarnet sich der verbottenen und zu Barby aufgerichteten
Münzstädte zu enthalten, solche alsobald nach Verlesung dieses Ab-
schiedes neben den bestellten Münzmeister abzuschaffen, damit auf den
widrigen Fall der Herr Churfürst zu Sachsen Unser gnädigster Herr
als Creiß-Obrister und des Herrn Grafen Landes-Fürst nicht Fug und
Ursach haben dürffe, wieder bemelde Münz-Stadt und Münzmeister,
dergestalt und also vermöge der Ordnung zu verfahren, daß der Herr
Graf sich deßen wenig zu erfreuen, sondern vielmehr Seiner Churfürst-
lichen Gnaden ernstern Willen und Werck zu spühren und zu empfinden,
und durch gebührliche Zwang-Mittel zum Gehorsam und Haltung der
Abschiede gebracht werden möge.

§. 4. Und nachdem gleichfalls aus vorangezogener des General Pommerisch-
Baradeins Relation, die Stände vernommen, daß Herr Frank, Herz Anhalt- und
zog zu Stettin Pommern eine neue Münzstedte zu Keflin aufrichten, Quedlinbur-
darzu einen Münzmeister, so ein Kauffmann zu Danzig gewesen be- gische Mün-
stellet und annehmen lassen, welcher gedacht Münz Pachtweise inne ha- zen betr.
ben und durch das Druckwerck münzen soll; Diemeil aber des Orts
kein Silber-Bergwerck zu befinden, sondern der Münzmeister sich des
Silbers anderswo erhohlen muß, welches dann ohne Steigerung des
Silberkauffs nicht wohl abgehen kan, und nunmehr also in Pommern
vier Münzstädte vorhanden, da doch vermöge der Ordnungen nicht mehr
als eine bestimmt, darzu denn Stettin gewidmet worden, dergleichen
daß Herr Johann Georg Fürst zu Anhalt durch den Münzmeister zu
Herbst mit dem Münzen verfahren ließe, da doch Seiner Fürstlichen
Gnaden Bergwerck zu Herzogeroda iezo gar still liegen und daselbsten
weder an Erz, Silber noch andern Metallen etwas gebrochen noch ge-
wonnen, der Münzmeister auch dem Creyß mit Pflicht nicht verwand
noch zugethan wären.